

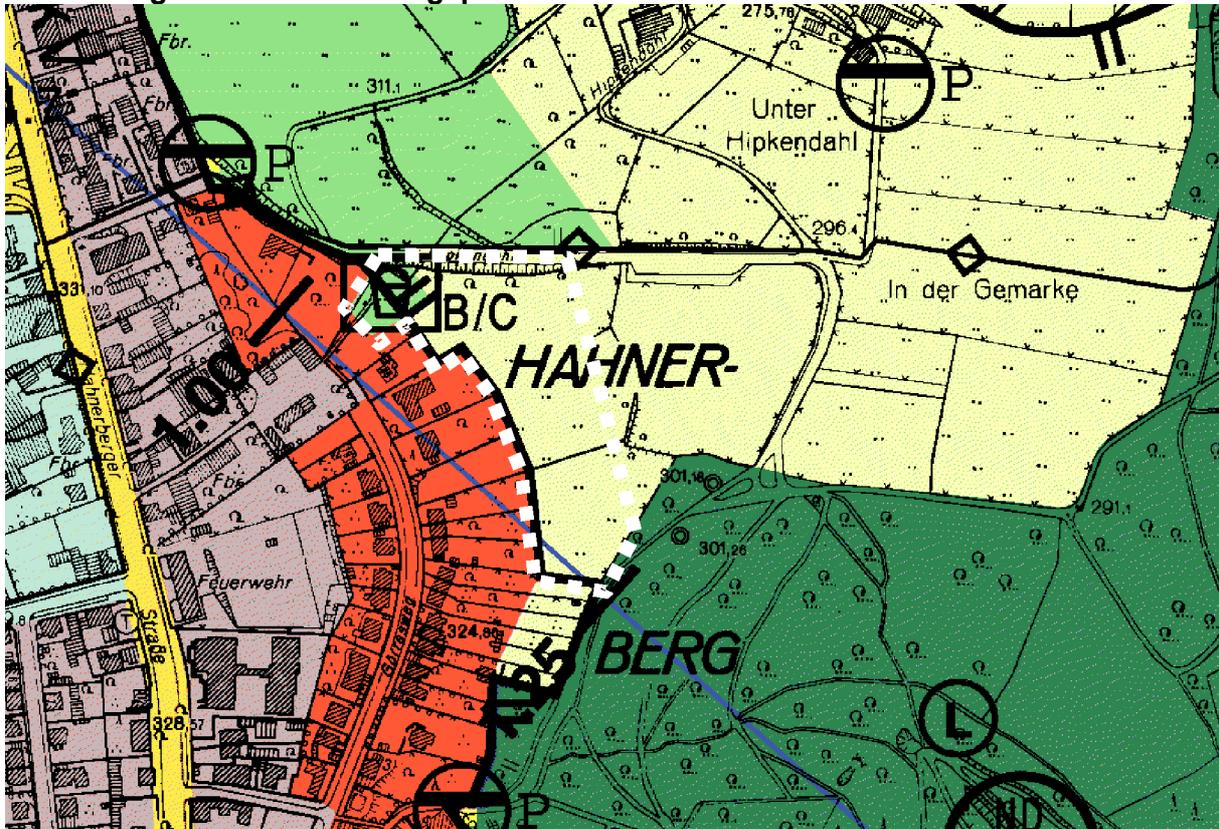
Flächenbezeichnung

**Hipkendahl / Görresweg**

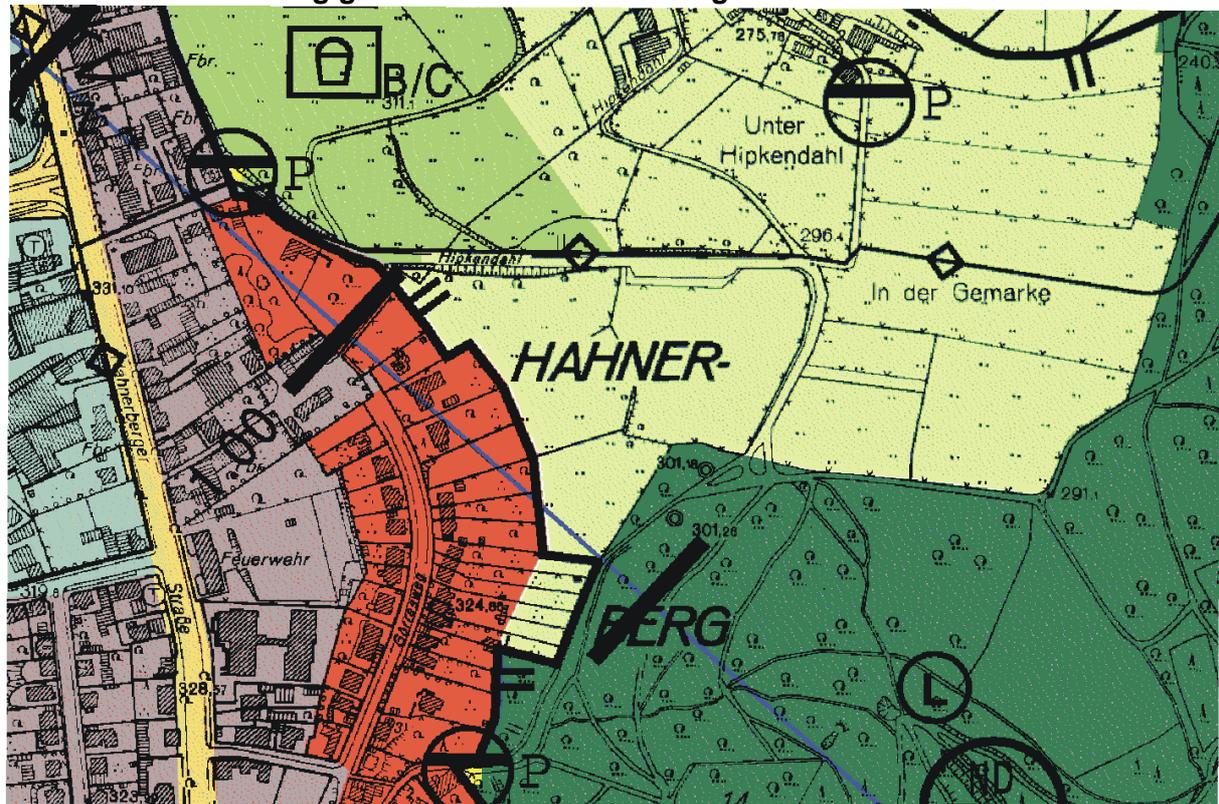
Stadtbezirk

**Cronenberg**

Darstellung im Flächennutzungsplan – Entwurf 2002



Veränderte Darstellung gemäß Beschlussvorschlag



- 38 neu -

### Anregung

Es wird angeregt, die Darstellung der betreffenden Fläche für die Landwirtschaft bzw. des Spielplatzes wie folgt zu ändern:

1. Die Fläche für die Landwirtschaft solle wie im Flächennutzungsplan-Vorentwurf 1996 als hochwertige Wohnbaufläche dargestellt werden. Dies wird begründet durch die gute und ruhige Wohnlage und die Stärkung des vorhandenen Nahversorgungsbereichs. Wohnfolgeeinrichtungen und Infrastruktur seien vorhanden.
2. Die angrenzende Wohnbaufläche solle in Richtung der nordöstlichen Grenze verlängert werden. Diese Arrondierung ergebe sich aus der Örtlichkeit. Die Erschießung sei über das Grundstück Görresweg 88 gesichert. Das zusätzliche Einfamilienhaus füge sich als geeignete Baulücke selbstverständlich in das Ortsbild ein und kann zur Deckung der dringend erforderlichen höherwertigen Einfamilienhausbaus verwendet werden.
3. Der Spielplatz solle in den Bereich der Kleingarten nördlich der Straße Hipkendahl verlegt werden.
4. Der private Fußweg solle als öffentlicher Fußweg gewidmet werden.

Darüber hinaus wird gebeten, folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

- Der westlich angrenzende Grundstücksteil sei als Wohnbaufläche dargestellt.
- Für den Fußweg scheint Erhalt und Ausbau zu einem öffentlich Fußweg vorgesehen zu sein.
- Die Flächennutzungsplan weise für die östlich angrenzende Fläche einen Spielplatz B/C aus.

### Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1) Die ursprünglich von der Verwaltung vorgeschlagene Wohnbauflächendarstellung ist im Rahmen des Offenlegungsbeschlusses vom Stadtentwicklungsausschuss am 07.03.2002 abgelehnt worden. Die Bezirksvertretung Cronenberg hatte sich zuvor am 24.10.2001 im Rahmen der Anhörung auch gegen diese Darstellung ausgesprochen.

Diese Zielsetzung entspricht dem Ratsbeschluss vom 08.02.1999, zum Schutz des Gelpetales jede weitere Bebauung in diesem Bereich zu vermeiden. Die angeführten Gründe, die für eine wohnbauliche Nutzung dieser Fläche sprechen, treten hinter die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zurück. So zeigt auch die vorgesehene Festsetzung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan Gelpe, dass eine Bebauung dieser Fläche in landschaftlicher und naturschutzfachlicher Hinsicht nicht mit den Zielen der Landschaftsplanung vereinbar wäre.

Die landwirtschaftliche Nutzung soll in diesem Bereich aufrechterhalten bleiben, da diese Fläche im direkten Anschluss zur freien Landschaft steht und wichtige Funktionen für den Freiflächen- und Biotopverbund übernimmt. Ziel der Stadt Wuppertal ist es, den Siedlungsrand in diesem Bereich nicht auszuweiten.

Zu 2) Durch die Verlagerung des Kinderspielplatzes auf die nördliche Seite der Straße Hipkendahl (siehe hierzu Punkt 3) in den Bereich der geplanten Kleingartenanlage kann die Darstellung der Wohnbaufläche bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes vervollständig werden. Aus städtebaulicher Sicht gibt es keinerlei Gründe, die dem entgegenstehen würden. Diese geringfügige Arrondierung widerspricht nicht dem Schutz des Gelpetales.

Zu 3) Gegen eine Verlagerung des Kinderspielplatzes auf die nördliche Seite der Straße Hipkendahl bestehen planerisch keine Bedenken. Die Fläche ist hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit, Exposition und Verfügbarkeit ebenso geeignet wie der bislang vorgesehene Standort. Eine Integration des Spielplatzes in die geplante Kleingartenanlage wird als sinnvoll erachtet.

Zu 4) Die Darstellung von Fußwegen ist ebenso wenig Gegenstand des Flächennutzungsplanes wie die öffentliche oder private Nutzung. Der Anregung kann daher nicht gefolgt

- 39 neu -

werden. Gegebenenfalls kommen entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan in Betracht.

~~Die darüber hinaus erfolgten Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ergibt sich daraus nicht.~~

### **Beschlussvorschlag**

Zu 1) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird unverändert beibehalten.

Zu 2) Der Anregung wird insofern gefolgt, dass der Grundstücksteil, der nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist, als Wohnbaufläche dargestellt wird.

Zu 3) Der Anregung wird gefolgt. Unter Einbeziehung des Beschlussvorschlages zu 2) wird die bisherige Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz B/C“ als Wohnbaufläche bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zum Ersatz wird das Symbol für einen Spielplatz B/C in der nördlich gelegenen Grünfläche (Kleingartenanlage) ergänzt.

Zu 4) Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die darüber hinaus erfolgten Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ergibt sich daraus nicht.